

Beschlussvorlage der Verwaltung

Fachgebiet 01
Aktenzeichen: 01.09.06
Vorlage Nr.: BV/1874/2023

Freigabedatum:
08.02.2023

Vorlage für die Sitzung			
Rat	Entscheidung	14.02.2023	öffentlich

Beratungsgegenstand: **Wahl der Vertretung der Stadt Rheinbach in die Mitgliederversammlung der Energieagentur Rhein-Sieg e. V. gemäß § 63 Absatz 2 i. V. m. § 113 Gemeindeordnung NRW (GO NRW)**

Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:
Keine

Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:
Keine

Beschlusscontrolling:
Die Beschlussvorlage ist nicht für das Beschlusscontrolling vorgesehen.

Beschlussvorschlag:

Für die Dauer der Wahlzeit des Rates werden zur Vertretung der Stadt Rheinbach in die Mitgliederversammlung der Energieagentur Rhein-Sieg e. V. bestellt:

Mitglieder	Stellvertretung
1. Torsten Bölinger	Margit Thünker-Jansen
2.	

Erläuterungen:

Die Stadt Rheinbach ist Mitglied der Energieagentur Rhein-Sieg e.V.

Gemäß § 2 Nr. 2 der Satzung der Energieagentur Rhein-Sieg e.V. ist es Zweck des Vereins, zur Verringerung der CO₂-Emissionen im Rhein-Sieg-Kreis durch

- Energieeinsparung,
- effizientere Nutzung von Energie und
- Förderung von regenerativen Energien beizutragen.

Dieser Zweck soll insbesondere durch eine Energieberatung der Bürgerinnen und Bürger sowie durch die Unterstützung der Vereinsmitglieder beim Management des Energiehaushaltes ihrer Liegenschaften erreicht werden.

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand (§ 6 der Satzung der Energieagentur Rhein-Sieg e. V.).

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vertreter*innen der Mitglieder des Vereins. Der Rhein-Sieg-Kreis und die Städte und Gemeinden entsenden jeweils bis zu zwei Vertreter*innen in die Mitgliederversammlung.

Diese setzen sich zusammen aus – der*dem jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten* Hauptverwaltungsbeamtin oder ein*e benannte*r Vertreter*in als erste*r Vertreter*in; die*der zweite Vertreter*in aus dem Rat oder ersatzweise der Verwaltung werden vom Rat bestellt und entsendet.

Für beide Vertreter*innen sind Stellvertreter*innen zu benennen.

Die Vertreter*innen der stimmberechtigten Mitglieder haben die Stimme des Mitglieds jeweils einheitlich abzugeben, die Stimmführung liegt bei Unstimmigkeiten bei der*dem ersten Vertreter*in.

a) Rechtsgrundlagen

Nach § 63 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW gilt für die Vertretung der Gemeinde in Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen § 113 GO NRW.

Auszug aus § 113

Vertretung der Gemeinde in Unternehmen oder Einrichtungen

- 1) Die Vertreter der Gemeinde in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Gemeinde unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, haben die Interessen der Gemeinde zu verfolgen. Sie sind an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden. Die vom Rat bestellten Vertreter haben ihr Amt auf Beschluss des Rates jederzeit niederzulegen. Die Sätze 1 bis 3 gelten nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.
- 2) Bei unmittelbaren Beteiligungen vertritt **ein** vom Rat bestellter Vertreter die Gemeinde in den in Absatz 1 genannten Gremien. **Sofern weitere Vertreter zu benennen sind, muss der Bürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Gemeinde dazuzählen.** Die Sätze 1 und 2 gelten für mittelbare Beteiligungen entsprechend, sofern nicht ähnlich wirksame Vorkehrungen zur Sicherung hinreichender gemeindlicher Einfluss- und Steuerungsmöglichkeiten getroffen werden.
- 3) ...

b) Bestellung der Vertretung

Der Rat kann nach eigenem Ermessen entscheiden, wen er als Vertretung bestellen will. Er ist in seiner Auswahl nicht auf Mandatsträger*innen oder Bedienstete der Verwaltung beschränkt.

Bei der Bestellung durch den Rat ist zu unterscheiden, wie viele Vertreter zu bestellen sind:

Da nur eine Vertretung gewählt wird, erfolgt die Wahl nach § 50 Absatz 2 GO NRW durch Mehrheitsbeschluss.

- Soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, werden Wahlen durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln, vollzogen.
- Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen.
- Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

c) Stimmrecht des Bürgermeisters

Der Bürgermeister hat bei dieser Entscheidung Stimmrecht (vgl. § 40 Absatz 2 Satz 5 GO NRW).

Anlagen:

Satzung des Energieagentur Rhein-Sieg e. V.